



Merkblatt

Diplome in sozialer Arbeit

Nachträglicher Erwerb des FH-Titels (nachträglicher Titelerwerb, NTE)

Soziale Arbeit

Wenn Sie über ein Diplom einer gesamtschweizerisch anerkannten höheren Fachschule in sozialer Arbeit verfügen, können Sie unter den folgenden Voraussetzungen einen Fachhochschultitel beantragen.

Sie besitzen ein Diplom einer gesamtschweizerisch anerkannten Höheren Fachschule in sozialer Arbeit:

Die Institution, an der Sie Ihre Ausbildung abgeschlossen haben, muss durch die EDK als Höhere Fachschule und durch die EDK, das BBT oder das SBFI als Fachhochschule anerkannt sein.

Siehe SBFI-Liste unter <http://www.gsk-titel.ch> (Soziale Arbeit / Formulare).

[SBFI-Liste der anerkannten Fachhochschulstudiengänge](#)

- A.** Wenn Sie über ein HF-Diplom **nach dem 1. Januar 1993** verfügen, gelten folgende Bedingungen:

Sie können **seit dem 1. August 1999** oder seit Abschluss Diplom (wenn nach 1999) eine mindestens **5-jährige anerkannte Berufspraxis** (**Teilzeitarbeit wird pro rata berechnet**) **oder**

einen erfolgreich abgeschlossenen **Nachdiplomkurs** vorweisen.

Bitte beachten Sie: Die Berufspraxis und der Nachdiplomkurs sind für den nachträglichen Titelerwerb nur gültig, wenn sie nach dem 1. August 1999* absolviert wurden.

(* Inkrafttreten des Reglements über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome)

Der Nachdiplomkurs muss mindestens auf **Stufe Höhere Fachschule** sowie **im betreffenden Fachgebiet** absolviert worden sein und den verabschiedeten Richtlinien für Nachdiplomkurse an höheren Fachschulen für soziale Arbeit der EDK-Anerkennungskommission entsprechen. Insbesondere muss der Nachdiplomkurs einen Umfang von mindestens **150 Lektionen** aufweisen.

- B.** Ihr Diplom wurde von der EDK, ab dem 1. Januar 2004 vom BBT oder ab dem 1. Januar 2013 vom SBFI **rückwirkend als Diplom einer höheren Fachschule anerkannt** und Sie sind im Besitz eines entsprechenden Schreibens: siehe A

Rechtliche Grundlagen

- [Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000 \(Stand am 1. Januar 2015\);](#)
- [Richtlinien für Nachdiplomkurse an Höheren Fachschulen für Soziale Arbeit der EDK-Anerkennungskommission vom 12. April 2002;](#)
- [Richtlinien für Nachdiplomkurse der EDK-Kommission für die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome vom 26. März 2002.](#)

Gesuchseingabe

Folgendes Formular muss im **Original** eingereicht werden: „[Gesuch nachträglicher Erwerb des FH-Titels](#)“. Das Formular ausfüllen (PC, Schreibmaschine oder handschriftlich in Blockschrift). Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen.

Folgende Dokumente müssen zwingend mit dem Formular eingereicht werden:

- Diplom im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) sowie eine zusätzliche Kopie;
- Beleg(e) für fünfjährige Berufstätigkeit im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) im einschlägigen Berufsfeld (Arbeitszeugnisse und/oder Arbeitsbestätigungen; siehe Auflagen zum Zeitpunkt). Selbstständige reichen ein Dossier ein, welches den Beweis über die berufliche Tätigkeit im geforderten Zeitraum erbringt (Auszug aus dem Handelsregister oder der Ausgleichskasse, Bestätigung seitens der Gemeindeverwaltung/Steuerverwaltung);

oder

- Beleg(e) für abgeschlossene(n) Nachdiplomkurs(e) **mindestens auf Stufe höhere Fachschule** sowie im betreffenden **Fachgebiet** (mindestens **150 Lektionen**) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle);

sowie

Quittung oder Doppel über die einbezahlte Bearbeitungsgebühr. Falls die Zahlung der Bearbeitungsgebühr mit der Gesuchseingabe nicht erfolgt ist, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Falls Ihr Diplom von der EDK, ab dem 1. Januar 2004 vom BBT oder ab dem 1. Januar 2013 vom SBFI rückwirkend als Diplom einer höheren Fachschule anerkannt wurde und Sie im Besitz eines entsprechenden Schreibens sind, dieses ebenfalls im Original oder in beglaubigter Kopie (notariell oder durch eine Amtsstelle) beilegen.

Entscheid

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) entscheidet über die Vergabe des Fachhochschultitels. Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person mittels Verfügung mitgeteilt. Die Verfügung ist das offizielle Dokument und berechtigt die gesuchstellende Person, den gesetzlich geschützten Fachhochschultitel zu führen.

Diplomurkunde

Die gesuchstellende Person kann zusätzlich mit dem Gesuch um den Erwerb des Fachhochschultitels eine entsprechende Diplomurkunde verlangen.

Diploma Supplement

Dieser Diplomzusatz (in englischer Sprache) wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Zusatz wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern.

Gebühr

Die gesuchstellende Person hat nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

- | | |
|---|-------------|
| - Nachträglicher Titelerwerb, NTE / Verfügung | Fr. 160.-- |
| - Diploma Supplement | + Fr. 25.-- |
| - Diplommurkunde | + Fr. 25.-- |

Empfangsschein	Zahlteil	Konto / Zahlbar an
Konto / Zahlbar an CH11 0900 0000 3051 0588 2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF Einsteinstrasse 2 3003 Bern		CH11 0900 0000 3051 0588 2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF Einsteinstrasse 2 3003 Bern
Zahlbar durch (Name/Adresse)		Zusätzliche Informationen NTE
		Zahlbar durch (Name/Adresse)
Währung Betrag CHF		Währung Betrag CHF
Annahmestelle		

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation SBF kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einreichen.

Bitte schicken Sie Ihr Gesuch an:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
NTE-FH (S+K)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Frist

Eine Eingabefrist für die Gesuche um den nachträglichen Erwerb des FH-Titels wurde nicht festgelegt.